



Fahrzeugteile - Typblatt
Kraftfahrt - Bundesamt
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

47

ABB Nr. 41134

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABB)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABB: 41134

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
5 1/4 J x 13 H2

Typ: SH 161 C

Inhaber der ABB und Hersteller: Melbar S.p.A.
I-28047 Oleggio (Novara)/Italien

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält
das Typzeichen

KBA 41134

Dieses von Amts wegen zugewaltete Zeichen ist auf jedem Stück
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauer-
haft und jederseits von außen gut lesbar anzubringen.
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen
Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

48

ABE Nr. 41134

- 2 -

Mit dem zugestellten Typschild dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstößt hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Besüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 18 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41134

- 3 -

Die Einzelzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Sonderräder 5 1/2 J x 13 H2, Typ SE 161 C, zulässige Radlast 435 kg, dürfen nur zur Verwendung mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Wolga-Autowerk Togliatti/VAS, Togliatti/UdSSR) feilgeboten werden:

Typ	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung	Auflagen bzw. Hinweise
VAS 2108	LADA SAMARA	E 297	155 R 13 155/80 R 13 165 R 13 165/70 R 13 165/80 R 13 175/70 R 13	1)2)3)4)5)

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerkänderung vorgenommen, so ist diese unabhängig vom Anbau der Sonderräder zu beurteilen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 18 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41134

- 4 -

- 4) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile DIN 7780 - 43 GS 11.5 zulässig.
Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur Gummiventile DIN 7774 - 38 G 11.5 zulässig.
- 5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.

Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei Einhaltung vorstehender Auflagen bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und auf die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Die Abnehmer sind ferner darauf hinzuweisen, das bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Radschrauben des Fahrzeuges zu verwenden sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreße,
der Typ des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten ~~betreffend~~ ~~anlegen~~ der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 26.09.1986 festgehaltenen Angaben.



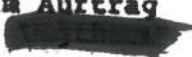
Kraftfahrt - Bundesamt
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

SA

ABB Nr. 41134

- 5 -

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABB in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 21. Oktober 1986
Im Auftrag


Beglaubigt:

Regierungssekretär

Anlage:
I Gutachten

Gutachten 41134

zur Erstellung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Blatt

52

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 5 1/2 J x 13 H2	Typ: ZE 161 C	Hersteller/Fabrikationsort: Melber S.p.A. I-28047 Oleggio/Novara
--	----------------------	--

I. Beschreibung der Sonderräder:

Hersteller und Vertrieb: Melber S.p.A.
I-28047 Oleggio/Novara
Italien

Handelsmarke: Melber

Art der Sonderräder: Einteilige LM-Sonderräder mit un-
symmetrischem Tiefbett und Doppel-
hump (Niederdruck-Kokillenguß),
Felgenschüssel mit 16 schräg ange-
ordneten rippenartigen Speichen und
16 trapezförmigen Öffnungen, Mit-
tenbohrung mit einer Kappe abge-
deckt.

Bearbeitung der Sonderräder: Felgenbett mit Felgenhörnern, inne-
re Felgenschulter, Sichtfläche Rad-
außenseite, Radanschlußfläche und
Mittenbohrung spanabhebend bearbei-
tet.

Korrosionsschutz: Eingebraunte Mehrschichten-
Lackierung

I.1. Sonderraddaten:

Rad-Nr. bzw. Radtyp: ZE 161 C

Radgröße nach Norm: 5 1/2 J x 13 H2

Einpreßtiefe in mm: 26 ± 1

zulässige Radlast in kg: 435

max. Abrollumfang der zugrun-
de gelegten Bereifung in mm: 1825

Gewicht eines Rades in kg: 6,7 (unlackiert)

Gutachten 41134

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

Blatt

2

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 5 1/2 J x 13 H2	Typ: ZE 161 C	Hersteller/Wartwerksfirma: Melber S.p.A. I-28047 Oleggio/Novara
--	------------------	---

I.2. Radanschluß:

Befestigungsart: Über 4 eingepreßte Stahlbuchsen mit 4 Kegelbundschauben des Radherstellers, Gewinde M 12 x 1,25, Schaftlänge 31 mm, Bezeichnung 13 b2.

Anzugsmoment in Nm: 90

Lochkreisdurchmesser in mm: 98 + 0,1

Mittenlochdurchmesser in mm: 58,5^{+0,2}

Zentrierart: Mittenzentrierung

I.3. Kennzeichnung der Sonderräder:

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingepreßt:

Fabrikmarke: Melber

Radtyp: ZE 161 C

Radgröße: 5 1/2 J x 13 H2

Einpreßtiefe: ET 26

Typzeichen: KBA nach Erteilung der ABE

Herstelldatum: Fertigungsmonat und -jahr, z.B. September 1986 in Form von



Außerdem werden auf der Radinnenseite verschiedene Kontrollzeichen angebracht.

Gutachten

41134

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

Blatt

3

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 5 1/2 J x 13 H2	Typ: ZE 161 C	Hersteller/Herstellerfirma: Melber S.p.A. I-28047 Oleggio/Novara
--	------------------	--

I.4. Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Personenkraftwagen angebaut werden:

Hersteller:

Voljiskii Automobilnyi Zavod/VAZ Wolga-
Autowerk Togliatti VAZ., Togliatti (UdSSR):

Typ	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen und Hinweise
VAZ 2108	Lada Samara	E 297	155 R13 155/80 R13-76 165 R13 165/70 R13 165/80 R13-76 175/70 R13	1)2)3)4)5)

I.4. Auflagen und Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten freigegebene Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeuges genehmigt ist, muß unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) beantragt werden (§ 19(2) StVZO).
- 3) Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der hier eventuell aufgeführten, erforderlichen Umrüstmaßnahmen dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist anhand eines Prüfberichts, bzw. durch erneute Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingversuche nachzuweisen.
- 4) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur Gummiventile DIN 7774-38 G 11,5 zulässig.
- 5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.

Gutachten 41134

zur Erstellung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Blatt

4

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 5 1/2 J x 13 H2	Typ: ZE 161 C	Hersteller/Werkstattname: Melber S.p.A. I-28047 Oleggio/Novara
--	------------------	--

I.5. Spurverbreiterung:

Die Einpreßtiefe von 26 mm ergibt eine Spurverbreiterung von 28 mm gegenüber der serienmäßigen Ausführung.

II. Sonderradprüfung:

II.1. Felgenreöße:

Die Maße und Toleranzen der unsymmetrischen Tiefbettfelge mit beiderseitigem Hump entsprechen der E.T.R.T.O.- Norm.

Die Maße wurden nachgeprüft.

Die nachgeprüften Muster stimmten in den wesentlichsten Punkten mit den Zeichnungsunterlagen überein.

Felgenreöße, Einpreßtiefe und Größen der Bereifung sind von der Deutschen Lada GmbH freigegeben.

Zusätzlich wurden durch uns vergleichende Handlingversuche auf unserem Prüfgelände in Jesenwang positiv durchgeführt.

Im Einzelnen wurden folgende Prüfungen durchgeführt:

- Kreisfahrt links und rechts mit Kurvengrenzgeschwindigkeit (Kreisplatte 40 m Radius)
- doppelter Fahrspurwechsel (in Anlehnung an ISO/TR 3888-1975)
- Slalom (Kegelabstand 18 m)
- Lastwechselreaktion
- Fahren auf unebener Fahrbahn
- Beurteilung der Lenkkräfte und des Lenkverhaltens (wirksamer Lenkrollradius)

Bei diesen Prüfungen ergaben sich im Vergleich zur serienmäßigen Ausrüstung des Fahrzeuges keine Beanstandungen. Kriterien des Fahrkomforts lagen dieser Beurteilung nicht zugrunde.

Gegen die Verwendung der Felgenreöße 5 1/2Jx13H2 und der angegebenen Reifengrößen bestehen daher aufgrund der oben genannten Untersuchungen unsererseits bei verkehrsüblicher Nutzung keine technischen Bedenken.

56

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 5 1/2 J x 13 H2	Typ: ZE 161 C	Hersteller/Wandlungsbetrieb: Melber S.p.A. I-28047 Oleggio/Novara
---	-------------------------	---

II.2. Werkstoff der Sonderräder:

Zusammensetzung, Festigkeitswerte und Korrosionsverhalten des Werkstoffes sind in der Beschreibung des Herstellers aufgeführt; diese Angaben wurden durch uns nicht geprüft.

II.3. Festigkeitsprüfung:

II.3.1. Dauerfestigkeitsprüfung:

Die Dauerfestigkeit wurde auf einem unwuchtbelasteten Scheibenradprüfstand untersucht. Der Prüfung wurden folgende Werte zugrunde gelegt:

max. Radlast in kg:	F_R	=	435
Reibwert:	μ	=	0,9
dynamischer Reifenhalmmesser in m:	r_{dyn}	=	0,291
(entspricht einem Abrollumfang von 1825 mm)			
Einpreßtiefe in mm:	e	=	26
max. Biegemoment in Nm: M_{Bmax}		=	2457

An den geprüften Rädern konnten nach Erreichen der vorgeschriebenen Mindestlastspielzahlen keine Anrisse festgestellt werden. Ein unzulässiger Abfall des Anzugsmomentes der Befestigungsteile war nicht gegeben.

II.3.2. Felgenhornprüfung:

Die Energieaufnahme bis zu gefährlichen Beschädigungen des äußeren und inneren Felgenhorns lag über den geforderten Mindestwerten.

II.4. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Wenn die Auflagen in Punkt I.4. erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen, und die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Verwendung von Schneeketten ist möglich.

Gutachten 4 1 1 3 4

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

Blatt

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

6

57

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 5 1/2 J x 13 H2	Typ: ZE 161 C	Hersteller/Wartbetriebsname: Melber S.p.A. I-28047 Oleggio/Novara
--	------------------	---

III. Zusammenfassung:

Die Sonderräder Typ ZE 161 C des Herstellers Melber S.p.A., I-28047 Oleggio/Novara, Italien entsprechen den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" vom 27.07.1982. Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Wird die Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt, so muß der Inhaber eine gleichmäßige, reihenweise Fertigung der Räder gewährleisten.

Er hat darüber hinaus dafür zu sorgen, daß dieses Gutachten durch Nachtrag ergänzt wird, sofern sich die im Verwendungsbereich der Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführten Fahrzeuge in Teilen ändern, welche die Verwendung der Räder beeinträchtigen können; hierunter fallen insbesondere Änderungen an den Radbremsen, an der Radaufhängung und an den Radhäusern.

Die Bezieher der Sonderräder müssen (z.B. durch eine mitzuliefernde Anbauanweisung) auf die Auflagen nach Punkt I.4. sowie auf die Befestigungsart und die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben hingewiesen werden.

Die Bezieher der Sonderräder müssen außerdem darauf hingewiesen werden, daß bei Verwendung des serienmäßigen Reserverades die Original-Radschrauben zu verwenden sind.

Die Begutachtung der aufgeführten Rad-Reifenkombinationen wurde am Prüffahrzeug, sofern nichts anderes erwähnt ist, mit gleichen Reifenfabrikaten und Reifenprofilen durchgeführt. Der Fahrzeughalter ist darauf hinzuweisen, daß diese Einheitlichkeit auch im Falle der Reifenerneuerung beibehalten werden soll.

Eine Begutachtung nach § 19 Abs. 2 StVZO ist nicht erforderlich.